

PENSIONSKASSE FREELANCE

der Gewerkschaft syndicom

ZUSAMMENFASSUNG VORSORGEREGLEMENT 2012

Gültig ab 01.01.2012

ZUSAMMENFASSUNG DER WICHTIGSTEN BESTIMMUNGEN

Die in dieser Zusammenfassung festgehaltenen Bestimmungen stellen den jeweiligen Sachverhalt nur vereinfachend dar. In jedem Fall gilt ausschliesslich die vollständige Formulierung im Reglement.

1. Primat

Die Altersvorsorge der Pensionskasse Freelance ist nach dem Beitragsprimat aufgebaut. Mit den von Mitgliedern und Medienunternehmen geleisteten Altersbeiträgen wird für jede versicherte Person ein individuelles Alterskapital geäufnet.

Die Risikovorsorge (Leistungen bei Tod oder Invalidität vor Pensionierung) erfolgt nach dem Leistungsprimat (Leistungen werden unabhängig von der Altersvorsorge und Vorsorgedauer in für alle versicherten Personen gleichen festen Prozentsätzen des versicherten Einkommens ausgedrückt).

2. Alter zur Bestimmung der Altersgutschriften

Das Alter zur Bestimmung der Altersgutschriften wird als Differenz zwischen laufendem Kalenderjahr und Geburtsjahr berechnet. Tage und Monate werden nicht berücksichtigt.

3. Ordentliches Rücktrittsalter

Das ordentliche Rücktrittsalter wird erreicht mit Vollendung des 65. Altersjahres.

4. Pensionierung

Eine Pensionierung erfolgt auf Wunsch der versicherten Person frühestens mit Vollendung des 58. Altersjahres und spätestens mit Vollendung des 70. Altersjahres. Versicherte, die ihr Arbeitseinkommen nach dem 58. Altersjahr reduzieren (Lohnkürzung um höchstens die Hälfte), können ihren bisher versicherten Verdienst bis zum Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters weiterführen. Die Differenz der Beiträge geht zulasten der versicherten Person.

5. Versichertes Einkommen

Für die Risiken Tod und Invalidität wird ein versichertes Einkommen vorgesehen, das auf einem aktuell feststellbaren, konkret erzielten und effektiv abgerechneten Einkommen aus freiberuflicher Tätigkeit beruht.

Die Altersvorsorge beruht auf einem individuell angesparten Altersguthaben.

6. Eingetragene Partnerschaft

Eingetragene Partnerschaften im Sinne des „Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft“ sind der Ehe gleichgestellt.

7. Nicht eingetragene Partnerschaft (Konkubinat)

Nicht eingetragene Partnerschaften (Konkubinate) sind der Ehe bzw. der eingetragenen Partnerschaft im Rahmen des Reglements quasi gleichgestellt, wenn die Bedingungen insbesondere die Meldepflicht mit dem Formular „Unterstützungsvertrag“ erfüllt sind. Mit dem Unterstützungsvertrag wird die gegenseitige Beistandspflicht vereinbart.

8. Altersrente

Bei Pensionierung hat die versicherte Person Anspruch auf eine lebenslänglich zahlbare Altersrente. Die Höhe der Altersrente richtet sich nach dem für die versicherte Person bei Pensionierung vorhandenen Alterskapital und dem für das entsprechende Rücktrittsalter gültigen Umwandlungssatz.

9. Umwandlungssatz

Der Umwandlungssatz ist abhängig vom Rücktrittsalter und beinhaltet die versicherungstechnischen Annahmen, welche für die Berechnung der Rentenhöhe aus einem gegebenen Alterskapital zu Grunde gelegt werden. Die gültigen Umwandlungssätze sind im Anhang zum Reglement festgehalten.

10. Kapitalabfindung bei Pensionierung

An Stelle der Altersrente kann ganz oder teilweise eine Kapitalabfindung verlangt werden. Die versicherte Person hat dazu spätestens sechs Monate vor der Pensionierung eine schriftliche Erklärung, vom Ehegatten/von der Ehegattin bzw. vom eingetragenen Partner/von der eingetragenen Partnerin mit unterzeichnet, der Pensionskasse Freelance einzureichen.

11. Beiträge

Für jede versicherte Person, die das Alter 25 erreicht hat, leisten die Mitglieder und Medienunternehmen einen Altersbeitrag von je 5 % des für die Altersvorsorge massgebenden versicherten Einkommens. Zusätzlich finanzieren die Mitglieder und Medienunternehmen einen Risikobeitrag von je 1.25 % des für die Risikoversorge massgebenden versicherten Einkommens. Insgesamt machen die Beiträge je 6.25 % aus. Für die Risikoversorge ist bereits ab 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres ein Beitrag von je 1.125 % geschuldet.

12. Einkauf

Die versicherte Person in der Altersvorsorge kann jederzeit vor Eintritt eines Vorsorgefalls, spätestens ein Jahr vor der Pensionierung, auf eigene Kosten Altersleistungen einkaufen, sofern ihr Alterskapital nicht der Summe der seit 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahres bis zum Einkaufszeitpunkt möglichen Altersbeiträge plus Zins entspricht oder diesen Betrag übersteigt (auf Basis des im Einkaufszeitpunkt für die Altersvorsorge massgebenden versicherten Einkommens).

Hat die versicherte Person einen Betrag zur Finanzierung von Wohneigentum vorbezo- gen, so ist ein Einkauf erst möglich nach vollständiger Rückzahlung des Vorbezugs.

Ein Einkaufsbetrag kann während dreier Jahre nicht in Kapitalform bezogen werden.

13. Alterskapital

Das Alterskapital entspricht der Summe der verzinsten Altersbeiträge, eingebrachten Freizügigkeitsleistungen und Einkäufe. Der Zinssatz wird jährlich aufgrund der finanziellen Situation der Pensionskasse Freelance vom Stiftungsrat festgelegt.

14. Invalidenrente

Die Invalidenrente entspricht 40 % des für die Risikoversorge massgebenden versicherten Einkommens. Bei Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters wird die Invalidenrente auf Basis des weitergeführten Alterskapitals neu berechnet.

15. Ehegatten-/Ehegattinnenrente und Partner-/Partnerinnenrente

Stirbt eine verheiratete versicherte Person bzw. ein eingetragener versicherter Partner/eine eingetragene versicherte Partnerin, so hat der überlebende Ehegatte/die überlebende Ehegattin bzw. der/die überlebende eingetragene Partner/in Anspruch auf eine Ehegatten-/Ehegattinnenrente bzw. eine Partner-/Partnerinnenrente, wenn er/sie beim Tod des Ehegatten/der Ehegattin bzw. des eingetragenen Partners/der eingetragenen Partnerin für den Unterhalt mindestens eines Kindes aufkommen muss oder älter als 45 Jahre ist und die Ehe bzw. die eingetragene Partnerschaft mindestens fünf Jahre gedau-

ert hat. Der überlebende Ehegatte/die überlebende Ehegattin bzw. der/die überlebende eingetragene Partner/in, der/die die vorstehenden Voraussetzungen nicht erfüllt, hat Anspruch auf eine einmalige Abfindung in Höhe von drei Jahresrenten. Die Ehegatten-/Ehegattinnenrente bzw. die Partner-/Partnerinnenrente, welche beim Tod einer verheirateten versicherten Person bzw. eines eingetragenen versicherten Partners/einer eingetragenen versicherten Partnerin fällig wird, entspricht 60 % der laufenden Altersrente bzw. 25 % des für die Risikovorsorge massgebenden versicherten Einkommens. Bei Wiederverheiratung oder Eingehen einer neuen eingetragenen Partnerschaft oder Eingehen eines Konkubinats endet die Auszahlung der Ehegatten-/Ehegattinnenrente bzw. der Partner-/Partnerinnenrente.

Nicht eingetragene Partnerschaften (Konkubinate) haben weitere Bedingungen insbesondere die Meldepflicht mit dem Formular „Unterstützungsvertrag“ zu erfüllen. Siehe dazu die entsprechenden Artikel im Reglement.

16. Kinderrenten, Waisenrenten

Bei einer versicherten Person, die Anspruch auf Alters- oder Invalidenrente hat oder bei deren Tod, besteht für jedes Kind unter 18 Jahren Anspruch auf eine Kinderrente in der Höhe des BVG-Minimums bzw. von 5 % des für die Risikovorsorge massgebenden versicherten Einkommens. Bei Kindern in Ausbildung wird die Kinderrente längstens bis zum Alter 25 des bezugsberechtigten Kindes ausbezahlt.

17. Leistungskürzungen

Invaliditäts- und Hinterlassenenleistungen werden gekürzt, soweit sie zusammen mit anderen anrechenbaren Einkünften 90 % des der versicherten Person mutmasslich entgangenen Einkommens übersteigen.

18. Freizügigkeitsfall, Austrittsleistung

Verlässt die versicherte Person die Pensionskasse Freelance bevor ein Vorsorgefall eintritt, hat sie Anspruch auf eine Austrittsleistung in der Höhe des gesamten angesparten Alterskapitals (volle Freizügigkeit).

19. Übertragung der Austrittsleistung

Die Austrittsleistung ist an die neue Vorsorgeeinrichtung zu überweisen. Die versicherte Person kann die Barauszahlung verlangen, wenn:

- sie die Schweiz und das Fürstentum Liechtenstein endgültig verlässt;
- sie eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt und der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr untersteht;
- die Austrittsleistung weniger als ihr Jahresbeitrag beträgt.

Vorbehalten bleibt die Einschränkung der Barauszahlung falls die versicherte Person weiterhin für die Risiken Alter, Tod und Invalidität obligatorisch in der Rentenversicherung eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft oder in der isländischen oder norwegischen Rentenversicherung versichert sind.

20. Wohneigentum

Die versicherte Person kann ihren Anspruch auf Vorsorgeleistungen oder einen Betrag bis zur Höhe ihrer Austrittsleistung für Wohneigentum zum eigenen Bedarf verpfänden. Sie kann auch bis drei Jahre vor Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters einen Betrag bis zur Höhe ihrer Austrittsleistung für Wohneigentum zum eigenen Bedarf vorbeziehen. Hat die versicherte Person im Bezugszeitpunkt das 50. Altersjahr überschritten, kann sie nur noch einen Teil der Austrittsleistung beziehen. Ein Vorbezug kann später zurückbezahlt werden.

Ein Vorbezug führt zu einer Kürzung der Altersleistungen.

Für den Vorbezug und eine allfällige spätere Rückzahlung beträgt der Mindestbetrag 20'000 Franken.

Zulässige Objekte des Wohneigentums sind die Wohnung und das Einfamilienhaus für Eigenbedarf. Weitere zulässige Formen sind das Miteigentum und gewisse Mieter-Beteiligungen.

21. Meldepflicht

Die versicherte Person sowie die Anspruchsberechtigten sind verpflichtet, der Pensionskasse Freelance wahrheitsgetreu über die für die Vorsorge massgebenden Verhältnisse Auskunft zu erteilen und Änderungen, die das Vorsorgeverhältnis betreffen, sofort mitzuteilen.

Bern, 7. Mai 2012

Der Stiftungsrat